



GEMEINDE
MUTTERS

Betreff: Abfallgebührenverordnung
Datum: 21.12.2023
Sachbearb. Martin Hahn
T +43 (0)512 / 548400
amtsleiter@mutters.gv.at
Schulgasse 4, 6162 Mutters

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 21.12.2023 auf Grund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtung bzw. Anlagen.

§2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Haushalten und beträgt pro Jahr

pro Haushalt	8,90 Euro
--------------	-----------

Die Grundgebühr fällt pro Haushalt an, sobald mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zumindest ein Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen.

§3

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

0,35 Euro je kg tatsächlich anfallendem Restmüll lt. Verwiegung

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

- a.) 1 und 2 Personen Haushalt(e); 26 Säcke = 1 Rolle; 20,00 Euro
- b.) 3 und 4 Personen Haushalte; 52 Säcke = 2 Rollen; 40,00 Euro
- c.) 5 Personen Haushalt und mehr; 78 Säcke = 3 Rollen; 60,00 Euro
- d.) Nachkauf sowie Halbjahreskompostierer: 26 Säcke = 1 Rolle; 20,00 Euro

(3) Bioabfall für Gastronomiebetriebe:

- a.) Entleerung eines 90 Liter Behälters: 10,00 Euro
- b.) Entleerung eines 120 Liter Behälters: 12,00 Euro

§4

Weitere Übernahmetarife

(1) Am Recyclinghof Götzens werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen:

- a.) Sperrmüll
je kg 0,35 Euro (Brutto)
- b.) Altholz
je kg 0,15 Euro (brutto)
- c.) Bauschutt
Je kg 0,10 Euro (brutto)
1 m³ 140,00 Euro (brutto)
- d.) Altreifen Pkw
Ohne Felge je Stück 4,00 Euro
Mit Felge je Stück 5,00 Euro
- e.) Altreifen Lkw
Ohne Felge je Stück 12,00 Euro
Mit Felge je Stück 15,00 Euro
- f.) Grünschnitt
100 l (Sack) 2,00 Euro
- g.) Strauchschnitt
je m³ 5,00 Euro

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am Recyclinghof Götzens erfolgt durch Registriertkassa, bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt bekanntgegeben werden. Für den Nachkauf einer Bürgerkarte werden 10,00 Euro verrechnet.
- (4) Die Restmüllbehälteranschaffungen mit Transponder im Nachkauf werden von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 1. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden quartalsweise vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr sind der 01.01. des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (4) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Dies bleibt im Falle von der Vermietung, deren Mieter eine Bürgerkarte besitzen, aufrecht.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am Recyclinghof Götzens mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

§7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Mutters, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Hansjörg Peer

Angeschlagen am 22.12.2023

Abgenommen am 09.01.2024



Dieses Dokument wurde von Hansjörg Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.12.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mutters.gv.at/amtssignatur